

550.1

Polizeigesetz (PolG)

**(Änderung vom 24. Oktober 2016;
Neuzugsmeldungen von Gemeinden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2016¹,

beschliesst:

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 21. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die Polizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in den Meldescheinen der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Personen-
kontrolle und
Identitäts-
feststellung

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Dieter Kläy

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 24. Oktober 2016 des Polizeigesetzes (Neuzuzugsmeldungen von Gemeinden) wird auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-02-09](#)).

31. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABI 2016-01-29](#).